

der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds gesondert bewertet. Der Plan gilt qualitativ als erfüllt, wenn die für die gegebenen Verhältnisse festgelegte Qualitätszahl erreicht wurde. Jedes darüber hinausgehende Prozent wird in der Gruppe 3 der Prämientabelle (Anlage 1) mit 1 %, in der Gruppe 2 mit 2 % und in der Gruppe 1 mit 3 % als qualitative Übererfüllung des Planes angerechnet. Die Feststellung der qualitativen Übererfüllung und ihre Prämiiierung für das abgelaufene Planjahr erfolgen zusammen mit der Prämienzahlung für das II. Quartal des laufenden Planjahres.

(3) Das Revier, die Ausformungs- bzw. Manipulationsplätze, der Fuhrpark, der Oberförstereibezirk und die Harzreviere zählen als Abteilungen im Sinne der Verordnung. Sind in einer oder mehreren Abteilungen der Produktionsplan und der Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt bzw. übererfüllt, obwohl beim Gesamtbetrieb die Voraussetzungen zur Prämienzahlung nicht vorliegen, kann in diesen Abteilungen an die Prämienberechtigten eine Prämienzahlung in Höhe von 50 % der errechneten Prämiensumme dieser Abteilungen erfolgen.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

Die Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals werden in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten eingestuft (Anlage 1).

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

§ 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

Die Prämien Vorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Forstwirtschaft, zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,

eine Liste der für die Prämiiierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,

die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage 1

zu § 2 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten
in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Leiter d. Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes	Leiter der Abteilung Arbeit	die übrigen Revierleiter
Hauptbuchhalter	Leiter der Abteilung Nutzung	die selbständigen TAN-Bearbeiter
	Leiter der Abteilung Waldbau	Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen
	Oberförster	Kaderleiter
	Transportleiter	Harzmeister
	Revierleiter, die in Revieren tätig sind mit schwierigen waldbaulichen Verhältnissen (Mischbestände, Laubholzbestände, Streulage) sowie unterschiedlich stark wechselnden Standorten sowie Gebieten mit großen Forstschutzaufgaben und mit besonderen forstwirtschaftlichen Nebenarbeiten betraut sind	Kampmeister
	Betriebsplaner	Darrmeister
		Platzmeister
		Werkstattmeister
		Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf

Anlage 2

zu § 3 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

Betriebskategorie III

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne (Quartal)	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung des Jahres- des Gewinnproduktions- planes (Quartal)	
		1	2
Gruppe 1	20,0	8,8	2,8
Gruppe 2	15,0	6,8	2,3
Gruppe 3	12,5	6,0	2,0

Betriebskategorie II

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne (Quartal)	Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung des Jahres- des Gewinnproduktions- planes (Quartal)	
		1	2
Gruppe 1	15	6,8	2,3
Gruppe 2	10	6,0	2,0
Gruppe 3	8	4,8	1,8